

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 16 (1907)
Heft: 18

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BASEL, den 11. Mai 1907.

BALE, le 11 Mai 1907.

N° 19.

Abonnement

Für die Schweiz

1 Monat	Fr. 1.25
2 Monate	" 2.50
3 Monate	" 3.50
4 Monate	" 6.—
12 Monate	" 10.—

Für das Ausland:

(inkl. Portozuschlag)	1 Monat Fr. 1.60
2 Monate	" 3.20
3 Monate	" 4.50
6 Monate	" 8.50
12 Monate	" 15.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

8 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

Schweizer Hotel-Revue

REVUE SUISSE DES HÔTELS

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins.

16. Jahrgang | 16 me Année

Erscheint Samstags.
Parallé le Samedi.

Organe et Propriété de la
Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Insersalen-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reklame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; Th. Geiser. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Siehe Warnungstafel!



Herr J. Ch. Goetz, Hotel Bayrischer Hof,
Basel 60
Paten: HH. G. Wehrle, Hotel Central,
und G. Strohl, Hotel des Balances, Basel.

Gabenliste für die Besitzer des verschütteten Kurhaus Seeben.

Von voriger Nummer Fr. 895
" Herrn J. Ott, Direktor des Hotel Bon-
Port, Territet 10
" Herrn E. Leopold-Born, Thun 15

Schutz gegen Zechprellerei.

Der Vorstand des Schweizer Hotelier-Vereins hat an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement nachstehende Petition gerichtet, um zu erreichen, dass in dem künftigen neuen eidg. Strafgesetzbuch oder dessen Vollziehungs-Verordnungen ausdrücklich Schutz geschaffen werde gegen die Zechprellerei, da gegenwärtig die Interpretation der einschlägigen Gesetzesparagraphen in den verschiedenen Kantonen eine ganz verschiedene ist. Die betreffende Eingabe hat folgenden Wortlaut:

In seiner Stellungnahme zum Vorentwurf zu einem Schweizer Strafgesetzbuch gelangt der Schweizer Hotelier-Verein mit dem Gesuch an Ihr Departement:

1. es möchte die Schweiz. Hotelindustrie durch eine besondere Bestimmung gegen die Zechprellerei, als ein qualifiziertes Betrugsdelikt, geschützt werden;

2. eventuell sei der Art. 89 (Betragssatz) des Vorentwurfs, unter Beziehung des Betragssatzes des § 201 d des österreichischen Gesetzbuches, so zu fassen, dass die Zechprellerei ohne allen Zweifel als Betrug aufgelassen werden muss;

3. sei in der Botschaft zum Gesetz zur Interpretation von Art. 89 ausdrücklich darauf hinzzuweisen, dass auch die Zechprellerei als Betrug aufzufassen sei, sobald die Tatbestandsmerkmale des Betruges gegeben seien;

4. Art. 240 des Vorentwurfs, wonach die in Wirtschaften begangene Zechprellerei nur als Übertretung bestraft werden soll, sei zu streichen.

In Begründung dieser Anträge schicken die unterzeichneten Schweizerischen Hoteliers vor, dass diese Anträge, so selbstverständlich und daher überflüssig sie auf den ersten Blick erscheinen möchten, auf ernsten Klagen beruhen, die in der ganzen Schweiz, namentlich aber in den welschen Kantonen erhoben worden sind, weil die Hotelindustrie ohne genügenden Schutz gegen die immer mehr um sich greifende und schwer schädigende Zechprellerei ist. Die Gründe für diese Schutzlosigkeit, die im Nachfolgenden dargelegt werden sollen, ergeben ohne weiteres das Bedürfnis, die Hotelindustrie wenigstens künftig, d. h. durch das eidg. Strafgesetz zu schützen.

Diesjenigen Kantone nämlich, welche in ihren Strafgesetzen dem deutschrechtlichen

Betrugsbegriffe gefolgt sind, schützen teils den Hotelier gegen den Hochstapler und Zechpreller, teils schützen sie ihn infolge einer zu engen Interpretation des Betragssatzes nicht. Die welschen Kantone aber, welche den Betragssatz dem *Code pénal français* (Art. 405) entnommen haben, schützen die Hotelindustrie meistens gar nicht. (Vergl. z. B. Beilage I Ausschnitt aus einem Genfer Blatt.) Dies kommt einfach daher, dass der französische Betragssatz nur ein positives Vorspiel gegen falsches Tatsachen kennt („... soit en faisant usage de faux noms ou de fausses qualités, soit en employant des manœuvres frauduleuses pour ...“). Der Hochstapler und Zechpreller von Beruf aber macht dem Hotelier eben keine positiven falschen Vorspielungen, sondern er verschweigt seine Zahlungsunfähigkeit, indem er die Tatsache ausnutzt, dass der Hotelier aus Gründen des modernen Verkehrs einfach gezwungen ist, zu kreditieren. Wenn nun da und dort (auch in deutschschweizerischen Kantonen) die Justiz dem betrogenen Hotelier auf seine Klage antwortet, dass er eben nicht hätte kreditieren sollen, so ist damit den heutigen Verkehrs- und Konkurrenzverhältnissen nichts weniger als Rechnung getragen, dem Hotelier schlecht gedient, vor allem aber eine bedenkliche Rechtsunsicherheit geschaffen. Nun mag man entgegnen, es schliesse der deutschrechtliche Betragssatz die Zechprellerei in sich, so dass sie wenigstens in den deutschschweizerischen Kantonen allgemein als strafbar gelten könnte. Denn ist aber nicht so. Zwar sollte man meinen, im Verschweigen der Zahlungsunfähigkeit, im Verschweigen der Absicht, nicht zahlen zu wollen, liege eine Unterdrückung einer wahren Tatsache. Auch ließe sich geltend machen, dass schon in einem gewissen Maße den Hochstaplern, das fälschlich auf Zahlungsfähigkeit schliessen lässt, eine Vorspielung falscher Tatsachen liege (vergl. „Gerichtsaal“, Zeitschrift für Strafrecht, Bd. XXVI, S. 416 ff.). Aber das ist, wie die Indikatur lehrt, alles schon durch eine zu enge Interpretation verneint worden. So kam es, dass z. B. selbst im Kanton Basel-Stadt, wo doch der deutsche Betragssatz gilt, die Hoteliers sich beim Regierungsrate beschwerten, weil man ihre Strafklagen gegen Zechpreller abweise. Und in der Tat hatte sich die Gerichtspraxis eine Zeit lang auf eine zu enge Interpretation des deutschrechtlichen Betragssatzes versteift, indem sie den Kausalzusammenhang als nicht vorhanden betrachtete, wenn der Zechpreller einfach den Kredit ausnutzte, diesen aber nicht durch positive falsche Vorspielungen fälschlich bewirkt hatte. Auch konnte sie im Verschweigen der Zahlungsfähigkeit noch keine rechtsrechliche Unterdrückung einer Tatsache erblicken. (Werk: Beilage 2: Enquête des Justizdepartements des Kantons Basel-Stadt bet. Zechprellerei, welche für die ganze Frage von grossem Interesse ist; vergl. insbesondere den Bericht des Staatsanwaltes).

Daraus folgt aber, dass auch unter der Herrschaft eines schweizerischen Strafgesetzbuches nicht nur die welsche, sondern auch die deutschschweizerische Hotelindustrie Gefahr läuft, auch künftig da und dort ohne Recht und Schutz zu bleiben gegenüber der Zechprellerei und dem Hochstaplerwesen. In den welschen Kantonen wird die Gefahr bestehen, dass sie weil an Art. 405 des *Code pénal français* gewöhnt, den Art. 89, so wie ihn der Vorentwurf aufgenommen, so eng wie möglich interpretieren werden. Aber auch in gewissen deutschschweizerischen Kantonen ist aus den oben dargelegten Gründen diese Gefahr keineswegs ausgeschlossen.

Somit kann diese Gefahr und Rechtsunsicherheit für die gesamte schweizerische Hotelindustrie künftig nur beseitigt werden, wenn man die obigen Anträge gutheisst. Sollte man sich aber nicht entschließen können, aus der Zechprellerei, obwohl sie ein qualifizierter Betrag ist, auch einen solchen zu machen, so wäre wenigstens der Text des Art. 89 dahin zu verbessern und zu verdeutlichen, dass, wie in § 201 d des österreichischen Gesetzbuches, auch noch folgendes Tatbestandsmerkmal aufgenommen wird: Es begeht auch ein Betrug, wer „sich sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt“, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Gerade in diesem Tatbestandsmerkmal liegt das Wesen der Zechprellerei. Dieser Typus von Beträger ist zeichnet sich weder durch besondere positive Vorspielungen noch Unterdrücken von Tatsachen aus, sondern er verbirgt sich, wie der österreichische Gesetzgeber trefflich sagt, nur hinter einem falschen Scheine. Damit ist aber positiv ausgedrückt, dass auch der Beträger und zwar ein raffinierter Beträger ist, der auf diese Weise handelt. — Durch diese Verfeinerung des Betragssatzes wird zum vorhergehenden verhindert, dass die Polizeiorgane oder der Strafrichter durch eine zu enge Interpretation dazu kommen können, den Zechpreller auch künftig laufen resp. straffrei ausgehen zu lassen.

Aus allen diesen Erwägungen und speziell aus dem beigelegten Beweismaterial ergibt sich ferner, dass auch ein diesbezüglicher Hinweis in der Botschaft nichts weniger als überflüssig wäre.

Schliesslich mag noch darauf hingewiesen werden, dass gerade Art. 240 des Vorentwurfs, nach welchem die Zechprellerei in Wirtschaften und zwar nur in diesen bloss als Uebertretung bestraft wird, den Schluss erlaubt, dass man entweder die Zechprellerei überhaupt nicht als Betrug aufgefasst hat, oder aber leichtere Fälle dem Art. 89 entnehmen wollte. Gerade dieses Vorgehen beweist aber wiederum, dass unsere Anträge wohl begründet sind. Die Zechprellerei ist und bleibt eben streng strafrechtlich genommen eine qualifizierte Betragssatz und es können daher leichtere Fälle nicht bloss als Uebertretungen geahndet werden. Auch würde dadurch leicht Konfusion entstehen.

Daher ist auch der Antrag auf Streichung des Art. 240, in Verbindung mit den übrigen Anträgen, begründet.“

— — —

Die Inserat-Reklame für die Schweiz in Frankreich.

Die Ideenkonkurrenz zur Schaffung eines zugkräftigen, auffallenden Inserates, dazu bestimmt, in den französischen Tagesblättern und Wochenzeitungen die Aufmerksamkeit der Leser auf die Schönheiten unseres Landes, die Gesundheit der reinen Bergluft, die Bequemlichkeiten der Verkehrsanbindungen und den Komfort bei zivilen Präsenten in den Fremdenhotels zu lenken, hat bereits einen Beitrag aus der Feder von Herrn Behrmann, Zürich, eingebracht, dem unser Organ schon eine Reihe diesbezüglicher Arbeiten verdankt.

Trotz der Schwierigkeit des Problems ist es ihm beinahe gelungen die Aufgabe restlos zu lösen; auf jedenfall hat er den Weg gewiesen und die Prinzipien festgestellt, so dass durch Weiterverfolgen der gegebenen Anweisungen und nach etwas praktischen Erfahrungen, das ideale Inserat bald gefunden werden dürfte.

N° 19.

Abonnements

Pour la Suisse:

1 mois	Fr. 1.25
2 mois	" 2.50
3 mois	" 3.50
6 mois	" 6.—
12 mois	" 10.—

Pour l'Etranger:

(Inclus frais de port)	1 mois Fr. 1.60
2 mois	" 3.20
3 mois	" 4.50
6 mois	" 8.50
12 mois	" 15.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

annonces:

8 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 4 Cts. net p. millimètre-ligne sur son espace.

Obrigado die Konkurrenzauflösung selbst, wie Herr Behrmann Arbeit die Grundbedanken dessen vorweggenommen haben, so seien nachstehend noch einige Ideen weiter entwickelt.

Das bisherige grosse und konventionelle Inserat der Schweizerischen Bundesbahnen, das nur einzelne Gegenden gegen besondere Bezahlung hervorhebt und somit nicht dem ganzen Lande dient, ist im Satz zu spezifisch französisch um zwischen den Dutzenden ähnlich gesetzter Reklamen aufzufallen. Bei Adoptierung eines nach deutscher Technik gesetzten Inserates würde eine grössere Wirkung erzielt und das Format könnte um ein bedeutendes reduziert werden, was bei den hohen französischen Insertionskosten eine nicht unerhebliche Erspartnis bedeuten würde.

In diesem Punkte hat nun Herr Behrmann das Richtige gefunden und die quadratische Grösse der von ihm vorgeschlagenen Musterreklame dürfte genügen. In Inhalt und Ausführung dagegen entspricht sie nicht ganz ihrem Zwecke. Sie zeigt denselben nicht auf den ersten Blick an, sozusagen ohne eigentlich gelesen zu werden und zwischen den Inseratenspalten wird sie weniger stark wirken als mitten im glatten Satze eines Artikels. Sie ähnelt dabei ein wenig den Inseraten, mit welchen einige französische Verleger das neueste Werk des Tagesautors anzeigen. Auch die Genfer Zeitung „La Suisse“ hat sich vor Jahren eines in gleichem Stil gesetzten Inserates bedient, um in den Zeitungen des In- und Auslands Propaganda zu machen.

Wie ist aber diesen Nachteilen abzuheften?

Auf rein typographischem Gebiete dürfte das auffallende Element — insoffern die Reklame ihr vornehmlich künstlerisches *Cachet* nicht verlieren soll — erschöpft sein und an Stelle der Linien-Einfassung sollte eine von Künstlerhand gezeichnete Umrisslinie treten, die ein Verwenscheslassen der tiefstarr Flächen gestatten würde. Künstler haben wir genug, man denke nur an die „Schweiz“ in Zürich, die über einen ganzen Stab vorzüglicher Mitarbeiter verfügt, die speziell auf kleine Vignetten und auf Kopf- und Fussleisten eingefügt sind. Denn auf solche Kämele es in der Hauptseite an, der Seitenrand wäre nur bestimmt, die beiden breiten Leisten mit einander harmonisch zu verbinden. Die Motive wären profilartige Ausschnitte unserer berühmtesten Bergketten, Städte- und Kantonswappen in grober Strichmanier, Szenen aus dem Sports- und Volksleben, einzelne Gipfel mit dem skizzierten Panorama, kurz kleine Kunstwerke, die die Aufmerksamkeit sofort zu fesseln vermöchten und ohne Missverständnis sofort ihren Zweck anzeigen. Dem Setzer bliebe dann noch genug Spielraum den Text auffallend zu gestalten und mit dem Rahmen stilgerecht zu verbinden.

Diese Kopf- und Fussleisten würden bei einheitlicher Komposition des Inserates eine viel grössere Variation bieten. Man denke sich ca. 20 verschiedene Motive, von denen je zwei zusammen Verwendung finden und je nach der Stelle erscheinen würden. Sie böten den Vorteil sehr aufzufallen, sprächen deutlicher über ihren Zweck und würden nur wenig mehr kosten, denn die Herstellung der Zeichnungen und der Clichés fallen bei der Höhe der verwendeten Summen fast gar nicht in Betracht. Selbstverständlich müsste stets das gleiche Inserat überall gleichzeitig und wenn möglich an gleicher Stelle des Blattes erscheinen. So würden die Leser stets auf die gleiche charakteristische Bilderfolge stoßen, die sich samt einer Hauptzeile besser dem Gedächtnis einprägen würde,